

Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag für die angebrochenen Quartale geschuldet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Gleiches gilt sinngemäß auch für eine Beitragsermäßigung, aufgrund eines Statuswechsels von einem ordentlichen Mitglied in eine Fördermitgliedschaft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2017 in Wolfsburg beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Beitragsordnung.